Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 933/2002 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 2002

zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 851/95

(ABl. L 144 vom 1.6.2002, S. 22)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1630/2006 der Kommission vom 31. Oktober 2006	L 302	43	1.11.2006

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 933/2002 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 2002

zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 851/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([1]), insbesondere des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([2]), nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anhang 2 des Abkommens aufgeführten Zollkontingente müssen eröffnet und verwaltet werden.

(2) Diese Zollkontingente sollten von den Gemeinschaftsinstitutionen und den Mitgliedstaaten nach dem System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet werden, das in den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission ([4]), festgelegt ist.

(3) Die durch diese Zollkontingente begünstigten Waren müssen ihren Ursprung in der Schweiz haben im Sinne des Artikels 4 des Abkommens.

(4) Das Zollkontingent für Tafelkirschen des KN-Codes 0809 20 95 tritt an die Stelle des Zollkontingents für dieselbe Ware mit der laufenden Nummer 09.0901, das durch die Verordnung (EG) Nr. 851/95 des Rates ([5]) eröffnet wurde. Jene Verordnung wird dadurch redundant und sollte mit Wirkung des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden die im Anhang aufgeführten Zollkontingente für Waren mit Ursprung in der Schweiz jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember zu den im Anhang angegebenen Zollsätzen eröffnet.

(2) Im Jahr 2002 werden die Zollkontingente vom 1. Juni bis zum 31. Dezember eröffnet. Die Jahresmengen werden proportional zu der Zahl der Monate gekürzt, in denen die Zollkontingente offen sind. Er-

([1]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.
([3]) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
([4]) ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.
([5]) ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 7.

▼B

geben diese Berechnungen Dezimalstellen, wird die Menge auf die nächste volle Tonne aufgerundet.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehenen Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 851/95 wird mit Wirkung vom 1. Juni 2002 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Liste der Zollkontingente

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für den Geltungsbereich der Zollkontingente nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der Warenbezeichnung für den Geltungsbereich der Zollkontingente maßgebend.

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Beschreibung	Zollsatz	Jährliche Menge (Nettogewicht in Tonnen)
09.0921	0701 10 00		Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	Frei	4 000
09.0922	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	Frei (*)	1 000
09.0923	0703 10 19 0703 90 00		Speisezwiebeln, andere als für Saatzwecke (Steckzwiebeln), Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	Frei	5 000
09.0924	0704 10 00 0704 90		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica mit Ausnahme von Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	Frei	5 500
▼M1 09.0925	0705 11 00 0705 19 00 0705 21 00 0705 29 00		Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium-Arten*), einschließlich Chicorée-Witloof (*Cichorium intybus* var. *foliosum*), frisch oder gekühlt	Frei	3 000
▼B 09.0926	0706 10 00		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	Frei	5 000
09.0927	0706 90 10 0706 90 90		Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, mit Ausnahmen von Meerrettich/Kren (Cochlearia armoracia), frisch oder gekühlt	Frei	3 000
09.0928	0707 00 05		Gurken, frisch oder gekühlt	Frei (*)	1 000
09.0929	0708 20 00		Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), frisch oder gekühlt	Frei	1 000
09.0930	0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt	Frei	500
09.0931	0709 40 00		Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	Frei	500
09.0932	0709 70 00		Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	Frei	1 000
09.0933	0709 90 10		Salate, ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt	Frei	1 000
09.0934	0709 90 50		Fenchel, frisch oder gekühlt	Frei	1 000
09.0935	0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	Frei (*)	1 000
09.0936	0709 90 90		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	Frei	1 000
09.0937	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	90 90 90	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	Frei (*)	3 000

▼B

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Beschreibung	Zollsatz	Jährliche Menge (Nettogewicht in Tonnen)
09.0938	0808 20		Birnen und Quitten, frisch	Frei (*)	3 000
09.0939	0809 10 00		Aprikosen/Marillen, frisch	Frei (*)	500
09.0940	0809 20 95		Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), frisch	Frei (*)	1 500 ([1])
09.0941	0809 40		Pflaumen und Schlehen, frisch	Frei (*)	1 000
09.0942	0810 20 10		Himbeeren, frisch	Frei	100
09.0943	0810 20 90		Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	Frei	100
09.0944	1106 30 10		Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	Frei	5
09.0945	0710 10 00		Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Frei	3 000
	2004 10 10 2004 10 99		Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, mit Ausnahme von Erzeugnissen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken		
	2005 20 80		Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, mit Ausnahme von Erzeugnissen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken und Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet		
09.0946	ex 0811 90 19	21 29 31 39	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Frei	500
	ex 0811 90 39	21 29 31 39			
	0811 90 80		Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	2008 60		Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

(*) Innerhalb dieser Zollkontingente ist die Ermäßigung des Zolls auf den Ad-valorem-Anteil beschränkt. Einfuhrpreise und im Rahmen der Einfuhrpreisregelung festgesetzte spezifische Zollsätze gelten weiterhin.

([1]) Die Anwendung des durch die Verordnung (EG) Nr. 851/95 eröffneten Zollkontingents (laufende Nr. 09.0901) kann im Rahmen von Zollanmeldungen beantragt werden, die nicht später als am 31. Mai 2002 angenommen werden. Für das Jahr 2002 ergibt sich die Menge des neuen Zollkontingents für Kirschen (laufende Nr. 09.0940) aus der Summe der im Rahmen des früheren Kontingents mit der laufenden Nr. 09.0901 in diesem Jahr nicht genutzten Mengen und einer zusätzlichen Menge von 500 t, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 pro rata temporis gekürzt wird.